

VS_GERICHTE C1 21 144 vom 22. Februar 2022

VS Kantonsgericht, 2022-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_21_144

FR: VS_GERICHTE C1 21 144 du 22 février 2022

IT: VS_GERICHTE C1 21 144 del 22 febbraio 2022

Regeste

C1 21 144 URTEIL VOM 22. FEBRUAR 2022 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen V _____ GMBH, Beklagte und Berufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Truffer gegen W _____ und X _____, Kläger 1 und Berufungsbeklagte Y _____, Klägerin 2 und Berufungsbeklagte, Z _____, Klägerin 3 und Berufungsbeklagte alle vertreten durch Rechtsanwalt Anton Arnold (Kaufvertrag Stockwerkeigentum) Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms vom 17. Mai 2021 [BRI Z1 18 98]

Erwägungen

E. 17

Mai 2021 [BRI Z1 18 98]

- 2 - Verfahren A. Mit Klage vom 2. November 2018 verlangten die Kläger als Käufer von Stockwerkeigentumseinheiten in einer Überbauung in Brig-Glis von der Beklagten als Verkäuferin die Montage von Rafflamellenstoren in ihrer jeweiligen Wohnung. Nachdem das Bezirksgericht das Verfahren gestützt auf Art. 125 lit. a ZPO auf die Frage der grundsätzlichen Haftung der Beklagten sowie die Frage der Verjährung der Sachgewährleistungsansprüche beschränkt hatte, fällte es am 3. April 2020 nachstehendes (Teil-)Urteil (S. 358): 1. Die grundsätzliche Haftung der Beklagten wird bezüglich sämtlicher Kläger bejaht. 2. Die Verjährung der Sachgewährleistungsansprüche wird bezüglich sämtlicher Kläger verneint. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 2'100.-- werden der Beklagten auferlegt und mit dem von den Klägern geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 4. Die Beklagte bezahlt den Klägern

a) Fr. 2'100.-- für geleisteten Kostenvorschuss;

b) Fr. 3'500.-- als Parteientschädigung.

B. In der Folge wurde die Beschränkung des Verfahrens aufgehoben und dieses mit dem Beweisverfahren fortgesetzt. Kläger und Beklagte reichten am 13. April 2021 ihre schriftlichen Parteivorträge ein (S. 425 ff. bzw. 409 ff.) mit folgenden Schlussbegehren: Kläger 1 (S. 429): 1. Die V _____ GmbH sei zu verpflichten, die Rafflamellenstoren gemäss Baubeschrieb des Kaufvertrags vom 20. Juni 2016 auf eigene Kosten in der Wohnung der Kläger 1 (STWE-Anteil Nr. xx1, Haus xxx, Wohnung Nr. yy1) gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis, innert 30 Tagen ab rechtskräftigem Urteil zu montieren. 2. Die Beklagtenpartei bezahlt den Klägern 1 eine Parteientschädigung gemäss GTar. 3. Die Kosten von Verfahren und Urteil gehen zu Lasten der Beklagtenpartei. Klägerin 2 (S. 429): 1. Die V _____ GmbH sei zu verpflichten, die Rafflamellenstoren gemäss Baubeschrieb des Kaufvertrags vom 08. Oktober 2014 in der Wohnung der

Klägerin 2 in Brig-Glis (STWE-Anteil Nr. xx2, Haus xxx, Wohnung Nr. yy2) gelegen auf Gebiet der Gemeinde Brig-Glis, auf eigene Kosten innert 30 Tagen ab rechtskräftigem Urteil zu montieren. 2. Die V _____ GmbH sei zu verpflichten, der Klägerin 2 für den erlittenen Schaden den Betrag von CHF 3'262.25 nebst Zins zu 5% seit dem 01. Dezember 2018 zu bezahlen. 3. Die Beklagtenpartei bezahlt der Klägerin 2 eine Parteientschädigung gemäss GTar. 4. Die Kosten von Verfahren und Urteil gehen zu Lasten der Beklagtenpartei.

- 3 - Klägerin 3 (S. 429): 1. Die V _____ GmbH sei zu verpflichten, die Rafflamellenstoren gemäss Baubeschrieb des Kauf- vertrags vom 03. März 2016 in der Wohnung der Klägerin 3 in Brig-Glis (STWE-Anteil Nr. xx3, Haus xxx, Wohnung Nr. yy3) gelegen auf Gebiet der Gemeinde Brig-Glis, auf eigene Kosten innert 30 Tagen ab rechtskräftigem Urteil zu montieren. 2. Die Beklagtenpartei bezahlt der Klägerin 3 eine Parteientschädigung gemäss GTar. 3. Die Kosten von Verfahren und Urteil gehen zu Lasten der Beklagtenpartei. Beklagte (S. 423): a) betreffend die Kläger 1 1. Die Klage wird vollständig abgewiesen. 2. Der Beklagten ist unter solidarischer Haftung der Kläger eine angemessene Parteientschädigung nach GTar zuzusprechen. 3. Sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid gehen unter solidarischer Haftbarkeit zu Lasten der Kläger. b) betreffend Klägerin 2 1. Das Rechtsbegehren gemäss Ziff. 1 der Klägerin wird abgewiesen. 2. Auf das Rechtsbegehren gemäss Ziff. 2 der Klägerin wird nicht eingetreten. Eventualiter: Das Rechtsbegehren gemäss Ziff. 2 der Klägerin wird abgewiesen. 3. Der Beklagten ist zu Lasten der Klägerin eine angemessene Parteientschädigung nach GTar zuzu- sprechen. 4. Sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Klägerin. c) betreffend Klägerin 3 1. Die Klage wird vollständig abgewiesen. 2. Der Beklagten ist zu Lasten der Klägerin eine angemessene Parteientschädigung nach GTar zuzu- sprechen. 3. Sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Klägerin.

C. Das Bezirksgericht fällt am 17. Mai 2021 folgenden Entscheid (S. 453): 1. Die Beklagte wird verpflichtet, die Rafflamellenstoren gemäss Baubeschrieb des Kaufvertrags vom

E. 20

Juni 2016 in der Wohnung der Kläger 1 (STWE-Anteil Nr. xx1, Haus xxx, Wohnung Nr. yy1) gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis, auf eigene Kosten innert 90 Tagen ab rechtskräf- tigem Urteil zu montieren. 2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Rafflamellenstoren gemäss Baubeschrieb des Kaufvertrags vom 8. Oktober 2014 in der Wohnung der Klägerin 2 (STWE-Anteil Nr. xx2, Haus xxx, Wohnung Nr. yy2) gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis, auf eigene Kosten innert 90 Tagen ab rechtskräf- tigem Urteil zu montieren. 3. Die Beklagte wird verpflichtet, die Rafflamellenstoren gemäss Baubeschrieb des Kaufvertrags vom 3. März 2016 in der Wohnung der Klägerin 3 (STWE Anteil Nr. xx3, Haus xxx, Wohnung Nr. yy3) gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis, auf eigene Kosten innert 90 Tagen ab rechtskräf- tigem Urteil zu montieren. 4. Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen. 5. Die Gerichtskosten von Fr. 3'960.-- werden der Beklagten auferlegt und mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. 6. Die Beklagte bezahlt den Klägern a) Fr. 930.-- für geleisteten Kostenvorschuss; b) Fr. 3'000.-- als Parteientschädigung. 2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 3'600.--, werden der Berufungsklägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss ver- rechnet. 3. Die Berufungsklägerin bezahlt den Berufungsbeklagten für das Berufungsverfah- ren eine Parteientschädigung von Fr. 3'200.--. Sitten, 22. Februar 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.